

## Kantonale Verordnung betreffend die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland <sup>1) 2)</sup>

Vom 18. Dezember 1984 (Stand 1. Juli 2016)

*Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,*

in Ausführung von Art. 15 und 36 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 <sup>3)</sup> und von Art. 11 der Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 1. Oktober 1984 <sup>4)</sup>,

*beschliesst:*

### § 1

<sup>1</sup> Bewilligungsbehörde im Sinne von Art. 15 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland für das hiesige Kantonsgebiet ist das Präsidialdepartement.

<sup>2</sup> ... <sup>5)</sup>

### § 2

<sup>1</sup> Die kantonale Bewilligungsbehörde eröffnet Verfügungen über die Bewilligungspflicht und über die Bewilligung mit den im Anhang 2 zu Art. 17 Abs. 1 der bundesrätlichen Verordnung vorgeschriebenen Tatsachen und Erwägungen.

§ 3 <sup>6)</sup> ...

§ 4 <sup>7)</sup> ...

### § 5

<sup>1</sup> Kantonale beschwerdeberechtigte Behörde gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes ist das Justiz- und Sicherheitsdepartement.

<sup>2</sup> Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage, gerechnet ab Eröffnung der Verfügung an die Parteien oder die beschwerdeberechtigte Behörde (Art. 20 Abs. 3 BG).

### § 6

<sup>1</sup> Kantonale Beschwerdeinstanz im Sinne von Art. 15 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes ist der Regierungsrat.

### § 7

<sup>1</sup> Für die Behandlung eines Gesuches um Bewilligung des Grundstückserwerbes ist eine Gebühr bis zu CHF 1'000 zu entrichten. Bei besonders aufwendigen Geschäften kann die Gebühr erhöht werden.

<sup>2</sup> Auf Verlangen der Behörde ist ein angemessener Kostenvorschuss zu leisten. Bis zu dessen Erlegung wird die Behandlung ausgestellt.

<sup>1)</sup> Vom Bundesrat genehmigt am 11. 2. 1985.

<sup>2)</sup> Infolge Regierungs- und Verwaltungsreform RV09 sind etliche Zuständigkeiten innerhalb der kantonalen Verwaltung geändert worden. Mit der Zuständigkeitsverordnung vom 9. 12. 2008, § 3 Ziff. 24 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG [153.110](#)) ist die vorliegende Verordnung an die damals neuen Zuständigkeitsregelungen angepasst worden (betr. §§ 1 und 5 Abs. 1).

<sup>3)</sup> SR [211.412.41](#).

<sup>4)</sup> SR [211.412.411](#).

<sup>5)</sup> § 1 Abs. 2 aufgehoben durch RRB vom 6. 7. 2004 (wirksam seit 11. 7. 2004).

<sup>6)</sup> § 3 aufgehoben durch RRB vom 22. 12. 1987 (wirksam seit 1. 1. 1988, publiziert am 6. 1. 1988).

<sup>7)</sup> § 4 aufgehoben durch RRB vom 22. 12. 1987 (wirksam seit 1. 1. 1988, publiziert am 6. 1. 1988).

**§ 8**

<sup>1</sup> Die Strafverfolgung von Widerhandlungen gemäss Art. 28ff. des Bundesgesetzes erfolgt durch die Staatsanwaltschaft. <sup>8)</sup>

**§ 9**

<sup>1</sup> Die kantonale Verordnung betreffend die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 5. Februar 1974 wird aufgehoben.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird auf den 1. Januar 1985 wirksam. <sup>9)</sup>

Die Verordnung bedarf der Genehmigung durch den Schweizerischen Bundesrat. <sup>10)</sup>

<sup>8)</sup> Fassung vom 28. Juni 2016, wirksam seit 1. Juli 2016 (KB 02.07.2016)

<sup>9)</sup> Publiziert am 26. 1. 1985. Vorausgehende Schlussbestimmung teilweise gestrichen durch RRB vom 22. 12. 1987 (wirksam seit 1. 1. 1988, publiziert am 6. 1. 1988).

<sup>10)</sup> Vom Bundesrat genehmigt am 11. 2. 1985.